

Merkblatt

Überführung einer Juniorprofessur mit Tenure Track-Option¹ in eine unbefristete Professur

Soll eine mit Tenure Track ausgeschriebene Juniorprofessur nach erfolgreicher Zwischen-evaluation in eine unbefristete W2- oder W3-Professur umgewandelt werden, so ist rechtzeitig, d.h. etwa ein Jahr davor, das folgende Verfahren durchzuführen:

Der/Die Dekan/in stellt einen entsprechenden Antrag an das Präsidium, der insbesondere Aussagen zur Integration in die Fachbereichsstruktur, zur Schwerpunktbildung etc. enthalten muss. Ist die Professur noch nicht im Strukturplan des Fachbereichs verankert, ist zudem ein entsprechender Fachbereichsratsbeschluss nachzuweisen.

Nach Prüfung des Antrags durch die Universitätsverwaltung entscheidet das Präsidium, ob das Verfahren zur Umwandlung in eine unbefristete Professur eingeleitet werden soll. Sobald das Präsidium sein Einverständnis an den/die Dekan/in übermittelt hat, kann mit der Durchführung des Verfahrens begonnen werden:

- a) Einsetzung einer Berufungskommission (BK) unter Beachtung der Befangenheitskriterien der Philipps-Universität.²
- b) Entscheidung der BK, ob **ein oder zwei externe Gutachten** eingeholt werden sollen. Bei der Auswahl des/der Gutachter/in gelten ebenfalls die Befangenheitsregeln der Philipps-Universität. Der/die externe Gutachter/in muss explizit auch um Stellungnahme dazu gebeten werden, ob die üblichen Anforderungen an eine Professur – insbesondere hinsichtlich der Forschungsleistungen – erfüllt worden sind. Dabei sollte die Dauer des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses in jedem Falle bei Begutachtung berücksichtigt werden.
- c) Würdigung der beiden Gutachten sowie Beschlussfassung durch die BK.
- d) Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat.
- e) Weiterleitung des Fachbereichsratsbeschlusses an das Präsidium durch das Dekanat und Antrag auf Entscheidung des Präsidiums über die Umwandlung. Beizufügen sind die für einen Berufungsvorschlag üblichen Unterlagen.³

Auf der Grundlage des im Fachbereich durchgeführten Verfahrens und nach einem entsprechenden Senatsbeschluss trifft das Präsidium die Entscheidung zur Umwandlung.

¹ Vgl. § 61 Abs. 6 HHG.

² Vgl. Berufungsleitfaden, Anlage „Befangenheitskriterien“.

³ Vgl. Berufungsleitfaden II.11.